

Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine

vom 7. Juli 2009^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 178 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998¹, die Artikel 19 und 21 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007² und auf § 133 der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 3. November 1998³,
auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Kontrollierte Ursprungsbezeichnung*

Die Bezeichnungen «Kontrollierte Ursprungsbezeichnung» (KUB) oder «Appellation d'Origine Contrôlée» (AOC) dürfen nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen gemäss den §§ 2–9 erfüllt sind.

§ 2 *Abgrenzung des Produktionsgebietes*

¹ Im Kanton Luzern bestehen die Weinregionen Seetal, Surental/Sempachersee, Vierwaldstättersee und Wiggertal.

² Rebflächen, aus denen Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB-/AOC-Weine) gewonnen werden sollen, müssen sich in einer Weinregion befinden.

§ 3 *Weinbezeichnungen*

¹ Auf der Hauptetikette der Weinflaschen muss die Bezeichnung «KUB Luzern» oder «AOC Luzern» aufgeführt werden.

² Als zusätzliche Weinbezeichnungen dürfen der Kanton, die Weinregion, die Gemeinde oder der Gemeindeteil und die Reblage verwendet werden.

³ Für Mischungen von Weinen aus verschiedenen Weinregionen darf nur der Kanton, für Mischungen von Weinen aus verschiedenen Gemeinden oder Gemeindeteilen dürfen nur der Kanton und die Weinregion und für Mischungen von Weinen aus verschiedenen Reblagen nur der Kanton, die Weinregion und die Gemeinde oder der Gemeindeteil als zusätzliche Weinbezeichnungen verwendet werden.

§ 4 *Rebsorten*

¹ KUB-/AOC-Weine dürfen nur aus den Rebsorten, die im Anhang 1 aufgeführt sind, sowie deren Mischungen hergestellt werden.

² Die verarbeiteten Rebsorten sind auf der Flasche anzugeben.

§ 5 *Anbaumethoden*

Die Trauben, die für die Herstellung von KUB-/AOC-Weinen verwendet werden, müssen aus Rebflächen stammen, die nach einer der im Anhang 2 aufgeführten Anbaumethoden bewirtschaftet werden.

§ 6 *Mindestzuckergehalt*

Für KUB-/AOC-Weine gilt der vom Regierungsrat jährlich für die einzelnen zugelassenen Rebsorten festgelegte natürliche Mindestzuckergehalt.

§ 7 *Maximale Flächenerträge*

Für KUB-/AOC-Weine gilt der vom Regierungsrat jährlich für die einzelnen zugelassenen Rebsorten festgelegte Höchstertrag pro Flächeneinheit.

§ 8 *Methoden der Weinbereitung*

KUB-/AOC-Weine müssen nach den im Anhang 3 aufgeführten anerkannten Methoden der guten önologischen Herstellungspraxis bereitet sein.

§ 9 *Analyse und sensorische Prüfung*

¹ Die Produzentinnen und Produzenten sind verpflichtet, ihre KUB-/AOC-Weine der Dienststelle Landwirtschaft und Wald stichprobenweise für eine Analyse und eine sensorische Prüfung zur Verfügung zu stellen.

² Die analytische Prüfung umfasst mindestens die Kriterien Alkoholgehalt und gesamte schweflige Säure.

³ Die sensorische Prüfung umfasst die Kriterien Aussehen, Geruch, Geschmack und Gesamteindruck.

⁴ Für die Durchführung der analytischen und der sensorischen Prüfung zieht die Dienststelle Landwirtschaft und Wald Fachleute bei.

§ 10 *Kosten*

Die Kosten für die analytische und die sensorische Prüfung sowie die administrativen Aufwendungen gehen zulasten der Produzentinnen und Produzenten.

§ 11 *Weinspezifische Begriffe*

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a. Auslese/Sélection/Selezione: KUB-/AOC-Wein, der aus Trauben überdurchschnittlicher Qualität stammt oder einem speziellen Kelterungsverfahren unterzogen wurde.
- b. Schloss/Château/Castello: repräsentatives Gebäude im Anbaugebiet, das traditionsgemäss als Schloss bezeichnet wird, mit Reben und Verarbeitungsräumen.
- c. Réserve: KUB-/AOC-Wein, der im Barrique gelagert wird und frühestens am 1. November des Jahres nach der Ernte in Verkehr gebracht wird.

§ 12 *Rechtsschutz*

Die Entscheide der Dienststelle Landwirtschaft und Wald können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ⁴ angefochten werden.

§ 13 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine vom 19. Oktober 2004 ⁵ wird aufgehoben.

§ 14 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 7. Juli 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Markus Hodel